

Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
(Zuständigkeitsordnung - ZO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Zuständigkeit der Ausschüsse

Den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gebildeten Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten.

§ 2
Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Absatz 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Er entscheidet über Vergaben mit einem Wert
 - a) zwischen 50.000 und 250.000 EUR nach VOB/A
 - b) zwischen 25.000 und 250.000 EUR nach VOL/A
 - c) zwischen 25.000 und 250.000 EUR für geistige Leistungen, z. B. nach der HOAI/VOF.
- (4) Der Hauptausschuss berät über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Hauptausschuss berät über die Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades.
- (6) Der Hauptausschuss berät über den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gewährung von Förderungen in Anwendung der städtischen KMU-Förderrichtlinie.

§ 3
Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt für den Zeitraum der kameralen Haushaltsführung (bis spätestens 31.12.2010) die ihm nach § 115 GOBbg i. V. m. § 113 GOBbg obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Mit Einführung der doppischen Haushaltsführung (spätestens zum 01.01.2011) berät der Rechnungsprüfungsausschuss über:

- (a) die inhaltlichen Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA), hierzu insbesondere in den Angelegenheiten der §§ 102 – 104 BbgKVerf,
- (b) die Vorbereitung und Kontrolle von Prüfaufträgen, welche dem RPA durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Absatz 3 BbgKVerf erteilt wurden.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über:

- (1) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, Fortschreibung INSEK/SEK;
- (2) Innovations- und Technologieförderung;
- (3) Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen;
- (4) Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen;
- (5) Förderung des Tourismus in Abstimmung mit dem Tourismusverband und dem Stadtmarketing-Verein;
- (6) Energiekonzepte und energiepolitische Zielsetzungen;
- (7) Bauleitplanung sowie deren Sicherung (Veränderungssperren und Vorkaufsrechte), städtebauliche Rahmenpläne mit Selbstbindung (z. B. Verkehrsentwicklungsplanungen, Lärm-minderungsplanungen und Luftreinhalteplanungen);
- (8) Raumordnungsverfahren und Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung;
- (9) Vorberatung von Vergaben von Planungs- und Bauleistungen, alle übrigen Dienstleistungen Dritter;
- (10) städtische Investitionsplanung;
- (11) Grundzüge der Beitragssatzungen für Erschließung, Straßenausbau, Kanalanschluss, Wasserversorgung und Entwässerung, Entwurfs- und Ausbaubeschlüsse, technische Satzungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- (12) Ausführung und Kontrolle städtischer Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
- (13) baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
- (14) Erlass von Veränderungssperren und die Zulassung von Ausnahmen;
- (15) Erlass örtlicher Bauvorschriften;
- (16) Stadtbild prägende Neu- und Umbauten;
- (17) Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
- (18) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

§ 5 **Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung**

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung berät über:

- (1) Angelegenheiten des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit die Zuständigkeit der Stadt Luckenwalde gegeben ist;
- (2) Probleme und Arbeit der sozialen Einrichtungen der Stadt sowie der sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden, soweit städtische Belange betroffen sind;
- (3) Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung gemeinnütziger Verbände, Vereine und Organisationen entsprechend der Förderrichtlinie;
- (4) Erlass und Veränderungen zum Sozialpass;
- (5) Nutzung von kommunalen Gebäuden oder Übergabe an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zweckes;
- (6) Grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, des Marktwesens, der Freiwilligen Feuerwehr und der Friedhöfe, einschließlich Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Planungen;
- (7) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der kommunalen Kriminalitätsverhütung und der Ordnungs- und Sicherheitspartnerschaften im Zusammenwirken mit der Polizei;
- (8) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen.

§ 6 **Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss berät über:

- (1) Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen;
- (2) über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit diese als erheblich gelten;
- (3) Abschluss von Kreditgeschäften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften;
- (4) An- und Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
- (5) Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
- (6) Beteiligungsberichte und Beteiligungsmanagement der und in Gesellschaften mit städtischer Beteiligung;
- (7) Beitrags- und Gebührensatzung, einschließlich dazugehöriger Kalkulation;
- (8) Verwertung Stadtwald.

(9) Eintrittspreise der Fläming-Therme und des Freibades

§ 7
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berät über:

- (1) Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesbetreuung, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft;
- (2) Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt;
- (3) Festlegung der Schulbezirke der Grundschulen;
- (4) Satzungen und Ordnungen, die Kindertagesbetreuung oder Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen;
- (5) die der Stadt Luckenwalde als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse;
- (6) Grundsätze der Sport- und Kulturförderung;
- (7) Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern;
- (8) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Sport- und Kulturförderung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom 14.04.2004 außer Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)